

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Loesungsbox - Lizenz-Kauf

## §1 Vertragsgegenstand

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.08.2020 für alle Lizenz-Kaufverträge, welche für die Nutzung von produktiven Installationen aus dem Lizenz-Kauf-Angebot der Loesungsbox entstehen. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Kunden, die Unternehmen i. S. d. § 14 BGB sind.

1.2 Gegenstand des Lizenz-Kaufvertrags ist die dauerhafte Überlassung der in der jeweiligen Produktbeschreibung beschriebenen Software im Objektcode inkl. dazugehöriger Dokumentation (im Folgenden "Software" genannt) und die Einräumung von Nutzungsrechten durch die Softwarepunks GmbH (im Folgenden "Verkäufer" genannt) an den Käufer als der Lizenznehmer (im Folgenden "LN" genannt) unter den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen.

1.3 Die Software besteht aus dem Objektcode und der begleitenden Dokumentation im elektronischen Format. Beides wird von dem Verkäufer online auf [www.loesungsbox.com](http://www.loesungsbox.com) zur Verfügung gestellt. Indem der LN die Software installiert oder anderweitig verwendet, erklärt sich der LN damit einverstanden, durch die Bestimmungen dieses Lizenzvertrags gebunden zu sein. Falls sich der LN mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden erklärt, ist der LN nicht berechtigt, die Software zu installieren oder zu verwenden. Für den Fall, dass die Software mittels Lizenzschlüssel geschützt ist, erhält der LN den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Software wie im vorliegenden Vertrag und der Dokumentation näher bestimmt.

1.4 Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus der begleitenden Dokumentation in ihrer zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Version. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

1.5 Installations- und Konfigurationsleistungen sowie Support und sonstige Unterstützungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, sofern nicht anderweitig in §4 geregelt.

Die Installation der Software sowie das Einspielen von Software-Updates müssen vom LN selbständig durchgeführt werden. Anleitungen für die korrekte Installation und dem Einspielen von Software-Updates stellt der Verkäufer zur Verfügung.

## **§2 Schutzrechte an der Software, Vorbehalt von Rechten, Nutzungsrechte**

2.1 Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze geschützt. Der Verkäufer oder deren Lieferanten halten das Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte an der Software.

2.2 Der Verkäufer behält sich alle dem LN in diesem Lizenzvertrag nicht ausdrücklich gewährten Rechte vor.

2.3 Der LN erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software im folgenden Umfang:

- Die Lizenz darf nur für das Unternehmen oder die Selbständigkeit verwendet werden, für die der Lizenzkauf getätigt wurde. Es ist nicht gestattet, eine Lizenz für mehrere Firmen oder Selbständigkeiten zu verwenden.

- Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den LN.

2.4 Der LN ist für den Fall, dass der LN einen Lizenzschlüssel zur Software erhalten hat, selbst für die Aufbewahrung der Lizenzschlüssel an einem sicheren Ort verantwortlich. Insbesondere ist die Weitergabe, ob absichtlich oder unabsichtlich, der Lizenzschlüssel an Dritte durch den LN oder durch eine Person, die Zugang zum Lizenzschlüssel des LN erhalten hat, verboten. §3 bleibt unberührt.

## **§3 Weitere Rechte des LN und Lizenzbeschränkungen**

3.1 In keinem Fall hat der LN das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als "Software as a Service". §3 Punkt 4 bleibt unberührt.

Ebenso ist der LN nicht dazu berechtigt, die Dokumentation zur Software weder ganz noch teilweise zu veröffentlichen, zu vermieten, zu verändern oder, falls die Dokumentation beziehungsweise die Unterlagen in gedruckter Form vorliegen, zu kopieren.

3.2 Der LN ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der LN wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk "Sicherungskopie" sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

3.3 Der LN ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem LN die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

3.4 Der LN ist berechtigt, die erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe des Lizenzschlüssels (falls der LN einen Lizenzschlüssel zur Software

erhalten hat) und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Verkäufer übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Verkäufers wird der LN ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Im Falle der Weiterveräußerung der Software ist der LN verpflichtet, dem Verkäufer den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren wird der LN mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß diesem Vertrag vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

3.5 Nutzt der LN die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird der Verkäufer die ihm zustehenden Rechte geltend machen.

3.6 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

#### **§4 Vergütung, Abrechnung der Lizenz sowie Support & zusätzliche Leistungen**

4.1 Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der zum Kaufzeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

4.2 Die Abrechnung erfolgt zum Kaufdatum.

4.3 Beträgt der Kaufpreis 0,00 EUR, wird die gekaufte Lizenz als „kostenlose Lizenz“ bezeichnet.

4.4 Support-Leistungen und Software-Updates werden für die ersten 12 Monate ab Kaufdatum einer kostenpflichtigen Lizenz kostenlos durch den Verkäufer bereitgestellt. Danach endet der Supportanspruch auf die gekaufte Lizenz. Support Leistungen können danach beim Verkäufer angefragt werden. Sofern der Verkäufer Support-Leistungen bereitstellt, gelten dabei die aufwandsbasierten Preise für Support-Leistungen gemäß §4 Punkt 4.

#### 4.5 Preis- und Leistungsübersicht für Support und zusätzliche Leistungen

Leistung / Service	Preis netto zzgl. USt.
Loesungsbox Anwendersupport bis 12 Monate ab Kaufdatum	Bei einer kostenpflichtigen Lizenz im Kaufpreis enthalten
Technische Updates bis 12 Monate ab Kaufdatum	Bei einer kostenpflichtigen Lizenz im Kaufpreis enthalten
Passwort Rücksetzung	5 € pro Rücksetzung
Loesungsbox Anwendersupport nach Ablauf 12 Monate ab Kaufdatum	1 € pro Minute - Abrechnung in 5-Minuten Takt
Technische Updates nach Ablauf 12 Monate ab Kaufdatum	20 € pro Update

4.6 Der LN hat die Möglichkeit, sein gekauftes Softwarepaket mit weiteren mietspflichtigen Funktionen der Loesungsbox zu kombinieren. Ab Zubuchung von kostenpflichtigen Miet-Funktionen kommt es zu einem Software-Mietvertrag zwischen dem LN (dann Mieter) und dem Verkäufer (dann Vermieter). Für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses erhält der LN (Mieter) den Anspruch auf dauerhaft kostenlosen Support sowie technischen Updates. Es gelten dann nicht mehr diese AGB für Kauf-Lizenzen, sondern die AGB für Miet-Lizenzen der Loesungsbox.

4.7 Verträge, Lizenzschlüssel, Rechnungen und Mahnungen werden ausschließlich elektronisch erstellt und dem LN per E-Mail zugesandt.

4.8 Gerät der LN in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 10%, jedoch mindestens 5 Euro pro Rechnung zu verlangen.

#### §5 Gewährleistung

5.1 Der Verkäufer leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Der Verkäufer übernimmt darüber hinaus keine Gewährleistung dafür, dass die Software den etwaigen speziellen Erfordernissen des LN entspricht oder mit der beim LN vorhandenen Hardware- und Softwareumgebung funktioniert, die den in der begleitenden Dokumentation, in ihrer zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Version, genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers berechtigt zu sein.

5.2 Ist der LN Unternehmer, hat er die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

5.3 Werden während der Gewährleistungszeit vom LN Mängel festgestellt, so hat der LN diese Mängel schriftlich oder auf elektronischem Wege (in Textform) zu melden.

5.4 Wenn ein vom LN gemeldeter Fehler nicht der von dem Verkäufer gelieferten Software zuzuordnen ist, ist der Verkäufer berechtigt, dem LN die bei der Suche nach dem Fehler und der Fehlerursache erbrachten Leistungen zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, ersatzweise zur üblichen Vergütung, in Rechnung zu stellen, sofern der LN zumindest fahrlässig verkannt hat, dass kein Mangel der Software vorliegt.

5.5 Ist der LN Unternehmer, so ist der Verkäufer im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels ("Nachbesserung") oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der LN gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird der Verkäufer dem LN nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden oder den LN von Lizenzgebühren für die Benutzung der Software gegenüber dem Dritten freistellen. Der LN hat dem Verkäufer über die geltend gemachten Ansprüche Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) unverzüglich schriftlich zu verständigen. Soweit der LN selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des LN beruht, durch eine vom Verkäufer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom LN verändert oder zusammen mit nicht von dem Verkäufer gelieferten Programmen eingesetzt wird.

5.6 Der Verkäufer ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des LN zu erbringen. Der Verkäufer genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates, Upgrades oder Patches auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem LN telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet oder eine Möglichkeit aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden.

5.7 Das Recht des LN, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.

5.8 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Für den Fall, dass die Software mittels Lizenzschlüssel geschützt ist, beginnt die Verjährung nach Mitteilung des Lizenzschlüssels. In allen anderen Fällen beginnt die Verjährung nach dem Download der Software aus dem Internet.

5.9 Bei den kostenlosen Lizenzen mit einem Kaufpreis von 0 € bestimmt sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften der Schenkung (§§ 516 ff. BGB).

## **§6 Haftung**

6.1 Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schadensersatzansprüche des LN

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Verkäufer übernommenen Garantie.

6.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

6.3 Eine weitergehende Haftung des Verkäufers besteht nicht.

6.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Verkäufers.

## **§7 Sonstiges, Salvatorische Klausel**

7.1 Der LN darf Ansprüche gegen den Verkäufer nur nach schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Eine Aufrechnung oder für den Fall, dass der LN Unternehmer ist, auch ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7.3 Sollten einzelne Bestimmungen aus irgendwelchen Rechtsgründen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle einer etwaigen unwirksamen Bestimmung, eine Ersatzregelung zu treffen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken in diesem Lizenzvertrag vorhanden sein sollten.

## **§8 Schlussbestimmungen**

8.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Werden sie von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Verkäufer hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

8.2 Diesem Lizenzvertrag entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des LN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

8.4 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Firmensitz des Verkäufers.

8.5 Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird der Firmensitz des Verkäufers als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt nicht, falls der LN Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist.